

## GESTALTUNGSPLAN

für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt

Gemäß § 12 der Friedhofs-Satzung vom 18.08.2022 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt in seiner Sitzung am 18.08.2022 den nachstehenden Gestaltungsplan beschlossen:

### Allgemeines

- Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers.
- Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger und unterliegen den Gestaltungsvorschriften der Friedhofsatzung und des ergänzenden Gestaltungsplans.
- Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- Kunststoffe wie z.B. bei der Verwendung von Kunstblumen, Zäunen, Fliesen, Folien u.a. gestalterischen Elementen sind auf Grabstätten nicht erlaubt. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen des Friedhofsträgers.
- Das Ablegen von Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten und anderen Gegenständen hinter den Grabmalen oder in der Bepflanzung ist nicht erlaubt.

Sämtliche nicht erlaubten Gegenstände oder Materialien werden vom Friedhofsbetrieb ohne vorherige Rücksprache entfernt. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht seitens der Friedhofsverwaltung und kein Anspruch auf Schadenersatz.

Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

- Für alle Gemeinschaftsanlagen und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung betreute Anlagen gilt:

Blumensträuße und Gestecke können vom Friedhofsbetrieb entfernt werden, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind. Unzulässige Bepflanzungen, Gegenstände oder Materialien werden ohne vorherige Rücksprache entfernt. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht und kein Anspruch auf Schadenersatz.

### Erdgrabstätten für Sargbestattungen

- **Erdwahlgrabstätten, Abt.1 Reihe A-X, Abt. 2-3. Ausgenommen in diesen Bereichen liegende Erdwahlrasengräber, unberührt bleiben alte Gestaltungsvorgaben in den Reihen H,J,K, L,M N (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)**

Die Grabstellen sind mit einer Hecke oder einer Bossen- oder Granitsteinkante, Steingröße 10x10x50cm, einzufassen. Mustersteine sind bei der Friedhofsverwaltung einsehbar. Alternativ können zu genehmigende Steineinfassungen vom Steinmetz verlegt werden. Die Flächen zwischen und hinter den Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten der anliegenden Grabstellen ordentlich zu halten. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Die zu errichtenden Grabmale müssen weitere Sargbeisetzungen auf der Grabstelle erlauben und dürfen andere Grabstellen oder Anlagen des öffentlichen Bereichs nicht einschränken. Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

- **Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen, Abt 4, 15-23. (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal), in dafür ausgewiesenen Bereichen**

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben. Die Grabstellen erhalten friedhofsseitig zu den Seiten eine Abgrenzung durch 3 Trittsteine. Den vorderen Abschluss bildet ein Rasenbordstein. Erdwahlgrabstätten in den Abt. 20-22 sind in ausgewiesenen Bereichen komplett von Rasenbordsteinen eingefasst. Individuelle Einfassungssteine sind nicht möglich. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Grabmale: Einzelwahlgräber Stelen: 0,4m<sup>2</sup> - 0,6m<sup>2</sup>. Zweistellige Wahlgräber: 0,4m<sup>2</sup> - 0,9m<sup>2</sup>. Zusätzlich zur Stele sind je Grabbreite ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe 40x40x12cm zugelassen. Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage gelten zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegende Abmessungen. Die Breite der Stele soll die halbe Grabbreite nicht überschreiten.

- **Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen, Abt 5-9. (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal) sowie analoge Gestaltungsvorgaben in den Abt 1, Reihen H,J,K, L,M und N**

Rechte an ein- oder zweistelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben. Die Grabstellen erhalten friedhofsseitig zu den Seiten eine Abgrenzung durch 3 Trittsteine. Den vorderen Abschluss bildet eine von der Nutzungsberechtigten Person niedrig zu haltende Heckenbepflanzung oder rotbraune Bossensteine (10x10x50). Individuelle Einfassungssteine sind nicht möglich. Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Grabmale: Einzelwahlgräber Stelen: 0,4m<sup>2</sup> - 0,6m<sup>2</sup>, max. Fundamentdicke 20cm oder Absprache. Zweistellige Wahlgräber: 0,4m<sup>2</sup> - 0,9m<sup>2</sup>, max. Fundamentdicke 20cm oder Absprache. Zusätzlich zur Stele sind je Grabbreite ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe 40x40x12cm zugelassen. Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage gelten von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. Die Breite der Stelen sollte nicht breiter sein als die halbe Grabbreite. Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

- **Erdwahlrasengräber für Sargbestattungen, Abt.1 Reihe A-X, Abt. 2-4, in ausgewiesenen Bereichen (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)**

Die Grabstellen sind mit Rasen eingesät. Keinerlei Einfassungen zugelassen. Vor dem Grabstein kann eine maximal 0,30m<sup>2</sup> große Fläche saisonal bepflanzt werden. Je nach

örtlicher Begebenheit sind die Erdwahrgräber vorn zum Weg mit einem Bossen- oder Rasenbordstein abgeschlossen (entfällt in einer Wiesen-Anlage).

Die zu errichtenden Grabmale müssen weitere Sargbeisetzungen auf der Grabstelle erlauben und dürfen andere Grabstellen oder Anlagen des öffentlichen Bereichs nicht einschränken. Die Breite der Stele soll die halbe Grabbreite nicht überschreiten.

Grabmale: Einzelwahlgräber Stelen:  $0,4\text{m}^2 - 0,6\text{m}^2$ . Zweistellige Wahlgräber:  $0,4\text{m}^2 - 0,9\text{m}^2$ .

Ausnahme: Abt. 02 Reihe 09 Grab 17 bis Abt. 02 Reihe 10 Grab 15, hier gelten keine speziellen Grabmalvorgaben.

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

- **Erdwahlgräber für Sargbestattungen mit Staudenbepflanzung Abt 5-9, in ausgewiesenen Bereichen (Ruhefrist 25 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)**

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb extensiv geleistet. Die Nutzungsberechtigten bezahlen bei Erwerb, Reservierung und Verlängerung die Grabpflege im Voraus. Es obliegt der Friedhofsverwaltung, die Kosten der Grabpflege über einen Stiftungsvertrag gesondert zu berechnen und zu verwalten. Es sind keinerlei individuelle Einfassungen zugelassen. Vor dem Grabstein kann eine kleine Fläche saisonal bepflanzt werden. Erbrachte Eigenleistungen können nicht erstattet werden. Die extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen. Die Staudengräber sind vorn zum Weg mit einer Bossensteinkante abgeschlossen.

Grabmal:

Einzelwahlgrab: Stele, Höhe 60cm-100cm, Breite maximal 60cm, max. Fundamentdicke 20cm oder nach Absprache.

Doppelwahlgrab: Stele, Höhe 60cm-100cm, Breite maximal 110cm. Maximale Fundamentstärke 20cm oder nach Absprache

Rechte an ein-, zwei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätten werden im Todesfall oder zur Reservierung (Vorankauf) vergeben.

- **Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen, in ausgewiesenen Bereichen (Ruhefrist 25 Jahre – nicht verlängerbar – Einzelgrabmal)**

Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und sind nicht verlängerbar. Die Grabflächen werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Es sind keine Einfassungen zugelassen. Vor dem Grabstein kann eine maximal  $0,30\text{m}^2$  große Fläche saisonal bepflanzt werden. Grabmal nur stehend: Ansichtsfläche  $0,2\text{m}^2 - 0,4\text{m}^2$ , oder für den Außenbereich geeignete Kreuze mit mind. 6cm Holzstärke. Ab 2014 vergebene Reihengräber erhalten alternativ eine einfache Stele von der Friedhofsverwaltung.

## Urnengrabstätten

Auf allen Urnenwahlgräbern ist maximal 1 Grabmal pro Grab zugelassen.

- **Urnenwahlgrabstätten für je 2 Urnen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte in den Abteilungen 04 Reihe 10A, Abt. 04 Reihe 11, Abt. 10, Abt. 14 A-C, Abt. 21 Reihe 01A, Abt. U verliehen.

Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende, niedrig bleibende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Die Fläche vor, hinter und neben den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstellen in Ordnung zu halten.

Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

In den Abteilungen 10 und U sind die Grabstellen mittels niedrigwachsender Hecke, Bossen- oder Granitsteinkante, Steingröße 10x10x50cm, oder anderen genehmigungspflichtigen Steinen einzufassen.

In den Abteilungen 04 Reihe 10A und 11, Abt. 14, Abt. 14A-C und Abt. 21 Reihe 01A sind die vorhandenen friedhofsseitigen Grabeinfassungen zu belassen.

Grabmale: Abt. U, Abt. 04 Reihe 11, Abt.10, Abt. 14A-C Ansichtsfläche: 0,05-0,40m<sup>2</sup>. Grabmal liegend oder stehend. Grabmal liegend: maximale Ansichtsfläche 40x50cm. Die maximale Höhe eines Grabmals beträgt 80cm.

Abt. 14 vordere Reihe Ansichtsfläche 0,15-0,2m<sup>2</sup>. Grabmal nur liegend.

Abt. 14 hintere Reihen, Abt. 21 Reihe 01A, Abt. UR und Abt.4 Reihe 10A: Ansichtsfläche 0,24-0,35m<sup>2</sup>. Grabmal nur stehend, Höhe 50-65cm.

- **Urnenwahlgrabstätten für je 2 Urnen, Abt UR**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Verlängerung einer Grabstätte in der Abt. UR verliehen. Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende, niedrig bleibende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Die Rasenfläche vor, hinter und neben den Gräbern wird friedhofsseitig gemäht. In der Abteilung UR sind die vorhandenen friedhofsseitigen Grabeinfassungen zu belassen.

Grabmal: Abt. UR, Ansichtsfläche 0,24-0,35m<sup>2</sup>. Grabmal nur stehend, Höhe 50-65cm.

- **Urnenwahlgrabstätten Baum mit Anlage und Pflege für je 2 Urnen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb extensiv geleistet. Pro Grab können Sträuße in bis zu 2 grünen Friedhofssteckvasen (max. Durchmesser Schaft: 12cm, max. Höhe: 30cm) aufgestellt und individuell bestückt werden. Vasenhalterungen sind nur erlaubt, sofern sie die genannten Maße nicht überschreiten und keine Überstände (Verzierungen) aufweisen. Auf den Betonsteinen vor dem Grab kann 1 Grablicht (max. Durchmesser 8cm, max. Höhe: 20cm, kein Glas) abgestellt werden.

Ein gelegter Grabstein kann vom Bodendecker umwachsen werden, so dass nur noch die Oberfläche sichtbar ist. Das Entfernen des Bewuchses ist nicht gestattet.

Eine Bepflanzung der Grabstelle oder das Ablegen von Schalen, Gestecken und Topfpflanzen o. ä. ist nicht gestattet.

Grabmal: Abmessung: 30cm breit, 40cm hoch (Hochformat, abgerundet). Materialstärke 12cm. Schrift vertieft, Oberfläche geflammt

- **Urnenwahlgrabstätten Rasen für je 2 Urnen, in ausgewiesenen Bereichen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte verliehen.

Die Grabfelder werden mit Rasen eingesät. Eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich.

Grabmal: maximale Abmessung: 40cm breit, 50cm hoch (Hochformat). Materialstärke 12cm. Schrift vertieft, Oberfläche geflammt. Die Verlegung hat rasenbündig zu erfolgen.

- **Urnenwahlgrabstätten Farbenspiel mit Anlage und Pflege für je 2 Urnen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Verlängerung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb extensiv geleistet. Die Nutzungsberechtigten bezahlen bei Erwerb, Reservierung und Verlängerung die Grabpflege im Voraus. Es obliegt der Friedhofsverwaltung, die Kosten der Grabpflege über einen Stiftungsvertrag gesondert zu berechnen und zu verwalten. Die trapezförmig eingefasste Grabstelle kann von den Angehörigen saisonal bepflanzt werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht dadurch nicht. Pro Grab ist maximal eine Laterne, max. Größe 20x20x30cm (LxBxH) gestattet. Das Auslegen von Kies, Kunststoffdekoration, Glas, Dekorrinde u. ä. oder zusätzlichen Abgrenzungen ist nicht gestattet.

Erfolgt keine Bepflanzung durch Angehörige wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung mit mehrjährigen Bodendeckern bepflanzt. Die extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen.

Ein gelegter Grabstein kann vom Bodendecker umwachsen werden, so dass nur noch die Oberfläche sichtbar ist. Das Entfernen des Bewuchses ist nicht gestattet.

Grabmal: Abmessung: 30cm breit, 40cm hoch (Hochformat, abgerundet). Materialstärke 12cm. Schrift vertieft.

- **Urnenwahlgrabstätten Märchen mit Anlage und Pflege für je 2 Urnen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an zweistelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Verlängerung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb geleistet. Die Nutzungsberechtigten bezahlen bei Erwerb, Reservierung und Verlängerung die Grabpflege im Voraus. Es obliegt der Friedhofsverwaltung, die Kosten der Grabpflege über einen Stiftungsvertrag gesondert zu berechnen und zu verwalten. Für individuellen Grabschmuck steht der Sockelstein zur Verfügung. Die Verwendung von Wachskerzen ist nicht gestattet.

Die extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen.

Als Grabstein ist ausschließlich der bereits vorhandene und zur Gesamtanlage gehörende Grabstein beim von der Friedhofsverwaltung genannten Steinmetz zu erwerben.

- **Urnenwahlgrabstätten für je 4 Urnen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an vierstelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Verlängerung einer Grabstätte in den Abteilungen 04 Reihe 13A, Abt. 04 Reihe 10 ab Grab Nr.22, Abt. 18 Reihe 05A.

Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende, niedrig bleibende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Die Fläche vor und hinter den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstellen in Ordnung zu halten. Die Grabstellen sind durch zwei friedhofsseitig verlegte Trittsteine voneinander getrennt. Nach vorne erfolgt die Abgrenzung über einen friedhofsseitigen Rasenbordstein.

Abgesehen von einer Rasenansaat kann die Bepflanzung individuell erfolgen, wobei die Vorgaben der Satzung zu beachten sind.

Grabmal: Stelen Ansichtsfläche 0,3-0,6m<sup>2</sup>.

- **Urnenwahlgrabstätten Stauden mit Anlage und Pflege für je 4 Urnen**

(Ruhefrist 20 Jahre – verlängerbar – Einzelgrabmal)

Rechte an vierstelligen Urnenwahlgrabstätten werden im Todesfall, zur Reservierung (Vorankauf) oder zur Erhaltung einer Grabstätte verliehen.

Nutzungsberechtigte oder andere Personen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf Gestaltung und extensive Pflege der Grabstätte. Diese wird ausschließlich durch den Friedhofsbetrieb geleistet. Zu diesem Zweck, haben die Nutzungsberechtigten bei Erwerb, Reservierung und Verlängerung die Grabpflege im Voraus zu bezahlen. Es obliegt der Friedhofsverwaltung, die Kosten der Grabpflege über einen Stiftungsvertrag gesondert zu berechnen und zu verwalten.

Den Angehörigen ist gestattet auf einer kleinen Fläche vor dem Grabmal saisonale Bepflanzung vorzunehmen, bzw. Grabdekoration abzulegen. Das eigenmächtige Entfernen, Ersetzen oder Beschneiden der vorhandenen Bepflanzung durch Angehörige ist nicht

gestattet. Die extensive Pflege umfasst nicht die Pflege von privat mitgebrachten Pflanzen und Gegenständen.

Grabmal: Kissenstein max. Größe 40x50cm, Stärke 12cm alternativ: stehendes Grabmal: Höhe: 50-80cm, Breite: maximal 50cm

- **Urnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsgräber mit Anlage und Pflege**

(Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar)

Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und sind grundsätzlich nicht verlängerbar. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen. Die Grabanlage wird durch den Friedhofsträger gestaltet und extensiv gepflegt. Grabschmuck kann nur an zentralen Stellen abgelegt werden.

Es dürfen keine Blumen, Stauden oder kleineren Gehölze direkt in die Erde gepflanzt werden. Die Verwendung von Blumentöpfen jeglicher Art, von Pflanzschalen und Kunststoffgebinden sowie das Ablegen von sämtlichen Gegenständen wie Gedenksteinen, Engel, Laternen, Grußkarten, Fotos u. a. ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ein individuelles Grabmal ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung bringt auf Wunsch ein Namensschild an einem zentralen Platz an.

- **Anonyme Urnenreihengrabstätten,**

(Ruhefrist 20 Jahre - nicht verlängerbar)

Die anonyme Urnenbestattung findet auf einer entsprechend zweckbestimmten Fläche ohne Beisein von Angehörigen statt. Der maximale Durchmesser einer Urne bzw. Schmuckurne beträgt 20cm. Es erfolgt keine besondere Bezeichnung oder Gestaltung des Grabplatzes. Es werden keine Nutzungsrechte verliehen.

## Schlussbestimmungen

Dieser Gestaltungsplan tritt am 01.01.2023 in Ergänzung zur Satzung für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt vom 18.08.2022 in Kraft.

Der vorstehende Gestaltungsplan wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite [www.friedhofgarstedt.de](http://www.friedhofgarstedt.de) veröffentlicht.

Norderstedt, 16.12.2022

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt - Der Kirchengemeinderat

(Vorsitzende/r) Kirchensieger



(Mitglied)